

Allgemeine Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1. Die Stadt Hilden überlässt städtische Sporteinrichtungen zur regelmäßigen oder einmaligen Ausübung von Vereins- und Betriebssport sowie zur privaten Nutzung zu sportlichen Zwecken. Die Überlassung erfolgt auf schriftlichen Antrag unter der Bedingung, dass von den Nutzern den für die betreffende Einrichtung geltende Hallen- und Hausordnung sowie den Benutzungsbestimmungen Folge geleistet wird. Für Veranstaltungen muss auf schriftlichen Antrag hin eine gesonderte Nutzungsgenehmigung ausgestellt werden.
- 1.2. Werden vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen bzw. werden Veränderungen hinsichtlich der Nutzungszeiten vorgenommen, ist das der Stadt mitzuteilen.
- 1.3. Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit.
- 1.4. Die Mindestteilnehmerzahl in den einzelnen zugeteilten Übungszeiträumen darf in der Regel 10 Personen nicht unterschreiten. In Ausnahmefällen wird eine Nutzung für kleine Gruppen auf Antrag genehmigt.
- 1.5. Der Nutzer sorgt nach offizieller Nutzung insbesondere für Ruhe und Ordnung und Sauberhaltung der Räume und Anlagen, das Verschließen der Türen, Tore und Fenster, das Ausschalten des Lichtes und Abstellen der Wasserzapfstellen, die sparsame Nutzung aller Energiequellen, das ordnungsgemäße Einräumen der benutzten Sportgeräte. Bei Veranstaltungen ist das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Er ist verpflichtet, darauf zu achten, dass in den überlassenen Räumlichkeiten weder geraucht noch Alkohol verzehrt wird. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Stadt Hilden unter Beachtung der entsprechend gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden.
- 1.6. Nach der Durchführung von Veranstaltungen muss die genutzte Sportstätte gereinigt der Stadt Hilden übergeben werden. Sollte der Nutzer die Sportstätte über das normal übliche Maß hinaus verschmutzen, ist eine besondere Reinigung erforderlich, die entweder vom Nutzer in Auftrag gegeben oder dem Nutzer in Rechnung gestellt wird. Über die Notwendigkeit der Reinigung entscheidet der Sportstättenwart in Absprache mit dem Sportbüro der Stadt Hilden und dem Amt für Gebäudewirtschaft.
- 1.7. Das Recht auf Benutzung der Sportstätte kann von den Benutzungsberechtigten weder ganz noch teilweise auf andere übertragen werden.
- 1.8. Den Warten der städtischen Sporteinrichtungen obliegt die Aufsicht über die gesamten Anlagen. Sie üben, wie auch andere Beauftragte der Stadt, das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anweisungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. In den Betrieb der Veranstaltungen dürfen sie nicht eingreifen. Missstände, die sich aus den Veranstaltungen ergeben, haben sie den verantwortlichen Veranstaltern bzw. deren Beauftragten zur Abstellung aufzugeben.
- 1.9. Bei Nutzungen in den Abendstunden, an Wochenenden und Feiertagen muss auf den Hausmeisterdienst verzichtet werden. Schäden werden daher umgehend, spätestens am nächsten Werktag, der Stadt gemeldet. Alle mit den Hausmeistern zu klärenden Angelegenheiten können ausschließlich innerhalb der Dienstzeit besprochen werden.

2. Haftung

- 2.1. Die Stadt Hilden übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Nutzungsbeginn die Sportstätte sowie die Nebenräume und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

- 2.2. Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind zu vermerken und unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag der Stadt zu melden.
- 2.3. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die der Kommune an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Kommune als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 2.4. Der Nutzer stellt die Kommune von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Ausgenommen ist hier die städtische Verkehrssicherungspflicht bezüglich der Straßen- und Wegeunterhaltung sowie gem. Ziffer 2.1.
- 2.5. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt, insbesondere auf eigene Haftpflichtansprüche es sei denn, der Schadenseintritt beim Nutzer, seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten oder Besucher erfolgte im Zusammenhang mit einem der Stadt zurechenbaren vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

3. Versicherung

- 3.1. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der von der Sporthilfe, dem Sozialwerk des Landessportbundes für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- 3.2. Auf Verlangen der Kommune hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 3.3. Die nach Ziff. 3 abzuschließende Haftpflichtversicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn die nachstehenden Leistungen im Rahmen des Sportversicherungsvertrages vereinbart worden sind. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Vereinen als Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen, die den satzungsgemäßen Zwecken dienen. Es wird dem Nutzer empfohlen, das sog. Schlüsselrisiko ausreichend, ggf. in Absprache mit der Stadt versichern zu lassen, da der Austausch von kompletten Schließanlagen je nach Objektgröße erhebliche Ausgaben verursachen kann.
- 3.4. Ausgenommen sind Haftpflichtansprüche aus Abnutzung und Verschleiß.

4. Schlussbestimmung

Die Überlassung städtischer Sporteinrichtungen erfolgt in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Stadt Hilden hat das Recht, städtische Sporteinrichtungen aus Gründen des Eigenbedarfs, der Pflege und Unterhaltung ganz oder teilweise für alle oder nur bestimmte Sportarten zu sperren. Dies trifft auch zu, wenn bei schlechten Witterungsverhältnissen eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist. Anspruch auf ersatzweise Zuweisung einer anderen Sporteinrichtung besteht nicht. Auch übernimmt die Stadt Hilden für einen evtl. Ausnahmefall keine Haftung und leistet keinen Ersatz für entstandene Kosten.

Benutzungsentgelte

1. Die Nutzung Hildener Sportstätten von dem Stadtsportverband angeschlossenen Hildener Sportvereinen, städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie Jugendeinrichtungen wird im Rahmen der internen Leistungsverrechnung geregelt. Für die jährliche Berechnung der ILV werden mit Hilfe eines vereinfachten Betriebsabrechnungsbogens die aktuellen Zahlen ermittelt.

2. Für Benutzungsstunden auswärtiger bzw. nicht dem Stadtsportverband angeschlossener Vereine, Verbände und Betriebssportgruppen sowie nichtstädtische Schulen wird ein Benutzungsentgelt nach der Tarifordnung gefordert.
3. Für Veranstaltungen, die nicht Sportveranstaltungen sind, kann von der Verwaltung von Fall zu Fall ein besonderes Entgelt festgesetzt werden.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann das nach den Tarifen zu zahlende Benutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen werden.
5. Die als Anlage beigefügte Tarifordnung ist Bestandteil dieser Allgemeinen Benutzungsbestimmungen.

Diese Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Allgemeinen Benutzungsbestimmungen vom 1.01.2002 außer Kraft.

Beschlossen durch den Rat der Stadt Hilden am 15.12.2010

**Anlage zu den
Allgemeinen Benutzungsbestimmungen für Sporteinrichtungen der Stadt Hilden
vom 1.01.2011**

Tarifordnung

Turn- und Sporthallen, Gymnastikräume, Kraftraum

Nutzung für den Übungs- und Trainingsbetrieb/ Übertragung der Schlüsselgewalt:

Einfachturnhalle	15,00 € je Stunde
Zweifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde
Dreifachturnhalle	15,00 € je Einheit je Stunde

Nutzung für Veranstaltungen:

Einfachturnhalle	22,50 € je Stunde
Zweifachturnhalle	22,50 € je Einheit je Stunde
Dreifachturnhalle	22,50 € je Einheit je Stunde

Gymnastikraum: 12,50 € je Stunde

Kraftraum:

- Monatskarte:	16,90 €
- Jahreskarte	162,24 €

Für die Nutzung von Tribünenanlagen (incl. Vorbereitung) werden pauschal einmalig 50,00 € erhoben.

Sportaußenanlagen

Regelmäßiger Übungsbetrieb:

Sportplätze Rasen	
(ohne Flutlichtbenutzung)	20,00 € je Stunde
(mit Flutlichtbenutzung)	30,00 € je Stunde

Sportplätze Kunstrasen	
(ohne Flutlichtbenutzung)	20,00 € je Stunde
(mit Flutlichtbenutzung)	30,00 € je Stunde

Sportplatz Asche	
(ohne Flutlichtbenutzung)	15,00 € je Stunde
(mit Flutlichtbenutzung)	20,00 € je Stunde

Leichtathletikanlagen (ohne Flutlicht)	20,00 € je Stunde
Leichtathletikanlagen (mit Flutlicht)	30,00 € je Stunde

Für Großveranstaltungen auf der Bezirkssportanlage Am Bandsbusch, für die eine Gesamtnutzung der Anlage voraus gesetzt wird, wird eine Gebühr in Höhe von

- 40,00 € je Stunde (ohne Flutlicht)
- 60,00 € je Stunde (mit Flutlicht)

incl. Auf- und Abbauzeiten erhoben.